

# **Satzung**

## **des Schützenvereins 1924 Meckesheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Schützenverein 1924 Meckesheim e. V.“, abgekürzt „Schützenverein Meckesheim“ oder „SV Meckesheim“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Meckesheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Sinsheim eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund e.V., Badischen Sportschützenverband e.V. und Schützenkreis 10 Sinsheim e.V. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen dieser Verbände rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sportschießen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei von ihnen eingebrachte Sach- oder Kapitaleinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ihnen auf Antrag ersetzt. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter,

die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme zum beantragten Zeitpunkt. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr fällig.
- 5.) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die gleiche Regelung gilt auch für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden, wobei es immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben darf.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
  - b) der JahresbeitragFür diese Zahlungen ist dem Verein jederzeit eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Die Beitragspflicht endet erst zum 31. Dezember, bei Austritt im 4. Quartal erst zum 31. Dezember des Folgejahres.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandschaftssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Vorstandschaft diese Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch

für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich im Besitz des Mitglieds befinden, sind sofort mit dem Beschluss der Vorstandschaft zurückzugeben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- 1.) Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstandschaft

### **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Oberschützenmeister beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Oberschützenmeister oder dessen Vertreter durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Meckesheim unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Oberschützenmeister eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Oberschützenmeister oder dessen Vertreter geleitet. Ist keines der Vorstandschaftsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom Oberschützenmeister oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

### **§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

### **§ 11 Vorstandschaft**

- 1.) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) Oberschützenmeister
  - b) 1. Schützenmeister
  - c) 1. Jugendleiter
  - d) Sportleiter
  - e) Schatzmeister
  - f) Schriftführer
  - g) 1. Beisitzer
  - h) 2. Beisitzer
  - i) 3. Beisitzer

Die Aufgaben der einzelnen Beisitzer werden durch die Vorstandschaft festgelegt. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft weitere Vorstandschaftsämter einrichten.

- 2.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Oberschützenmeister oder der 1. Schützenmeister. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 1. Schützenmeister jedoch nur bei Verhinderung des Oberschützenmeisters tätig. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 3.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 4.) Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Die Wahl der in Absatz 1 unter a), c), e), g) und i) bezeichneten Vorstandschaftsmitglieder erfolgt immer in einem Jahr mit gerader Endziffer, der unter b), d), f) und h) bezeichneten Vorstandschaftsmitglieder immer in einem Jahr mit ungerader Endziffer.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 5.) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, an denen alle Mitglieder beratend teilnehmen können (Monatsversammlung). Der Oberschützenmeister, bei Verhinderung der 1. Schützenmeister kann unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu weiteren Vorstandschaftssitzungen einladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.  
Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 1. Schützenmeisters.

## **§ 12 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft Ausschüsse einrichten.

## **§ 13 Vereinsjugend**

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder der Jugendleitung an.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder der Jugendleitung.  
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vereinsvorstandschaft. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der/die Jugendleiter/in gehört der Vorstandschaft an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- 1.) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort der Vorstandschaft berichten.

### **§ 16 Datenschutz**

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein persönliche Daten auf und speichert diese. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des BSV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Die Daten jugendlicher Mitglieder werden zwecks Zuschussgewährung an die Gemeinde Meckesheim übermittelt.

### **§ 17 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Oberschützenmeister und der 1. Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

**§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 25. März 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Meckesheim, den 25. März 2011

Oberschützenmeister

Schriftführer

---

Hans-Peter Herb

---

Georg Glaunsinger